

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **48 (1893)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Folgen des Möttelhandels. — Jakob Möttelis fernere Schicksale. — Annahme des Beinamens vom Rappenstein. — Erwerbung von Pfyn 1486—1488. — Pfandbesitz von Bürglen 1488—1495. — Verhältnis zu Waldmann und Bürgerrecht zu Zürich. — Verschiedene Erwerbungen: Sulzberg 1508, Weltenberg 1512. — Jakob † nach 11. Juni 1521.

Die einzige unmittelbare Folge des Möttelhandels bildeten eine Reihe einzelner Privatprozesse.

Auch hier bewährte sich das alte Sprichwort vom Undank der Welt. Die getreuesten Helfer Möttelis mussten den gehofften und verdienten Lohn ihres Dienstefers durch langwierige Prozesse eintreiben; nur Waldmann wusste sich schon auf dem Tage in Konstanz bezahlt zu machen. Kopfschüttelnd, aber ohne Weigern, zahlte Mötteli die grosse Summe, die der Bürgermeister von ihm begehrte,¹⁾ und machte ihn sogar zu seinem *homme d'affaire*, indem er ihm gewisse Gelder an die Unterwaldner Staatsmänner Klaus von Zuben, Hans von Flüe und Heinrich Winkelried auszuteilen gab.²⁾

Es ist wohl nicht zu leugnen, dass die Unterwaldner, als sie so eifrig für Mötteli eingestanden, von gewissen selbstsüchtigen Motiven geleitet wurden; in einem demokratischen Ländchen wäre ja eine so selbstlose Aufopferung zu gunsten eines einzelnen, nicht einmal im Lande wohnhaften und darum keineswegs populären Mannes etwas völlig Unerhörtes. Hatten aber die Unterwaldner grosse ökonomische Vorteile von ihrem Verhalten erwartet, dann wurden sie jedenfalls arg getäuscht.

Nidwalden muss sich bald mit Mötteli freundlich abgefunden haben, Obwalden aber, welchem schon vermöge seiner

¹⁾ „do er Peter Andres im das also gesagte, gebe er im vff die vnderrichtung allen nit vil antwort, dann das er sich zû her Hansen Waldman thädte vnd im die verschriben summ zû bezalen bekanndte“. Beilage vom 27. April 1495.

²⁾ Nach Joh. von Müller, *Schweizergesch.* V, 380, Note 580, gab Mötteli Waldmann und einem erzherzoglichen Diener je 1000 Gulden, um damit Auslagen für sein Geschäft zu bestreiten.

vorörtlichen Stellung und des staatsrechtlichen Verhältnisses zu seinen Nachbarn und dem Kernwald eine grössere Bedeutung und ein grösserer Anteil an dem Handel zukam, wollte sich mit dem von Jakob angebotenen Geschenk von 100 Gulden nicht befriedigen. Dieser aber glaubte, weiter nichts schuldig zu sein: alle Boten, die er begehrt oder die ihm (sonst) geschickt worden, habe er bezahlt und er sei der Meinung, dass jeder Landmann pflichtig sei, dem andern zu helfen und zu raten. Jedermann könne einsehen, dass es nicht in seiner Macht stehe, „das er die gantz gmeind sölte abtragen, das sie ein benügen hette.“

Nach mehr als drei Jahren kamen die Parteien vor den Rat zu Nidwalden, denn es war alte Rechtsgewohnheit, dass Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und Privatleuten des einen Halbkantons durch die Behörden des andern entschieden wurden. Die Obwaldner konnten sich darauf berufen, dass Mötteli bei seiner Erledigung aus dem Gefängnis ihnen durch Peter Andres versprochen: „er welt inen ir cost mü vnd arbeit abtragen, so bald er des sinen mög gwaltig sin, daran sollen sy kein zwiffel han denn . . . wo si im nütt so trülichen geholffen hettin, so wer er vm lib vnd güt kommen was er noch hab, das hab er von inen.“ Der Rat von Nidwalden fand in Anbetracht dessen, es gebühre den Landleuten ob dem Wald eine Entschädigung von 200 Gulden an ihre gehaltenen Kosten und Auslagen; falls die Summe aber bis nächsten St. Martinstag, d. i. in drei einhalb Monaten, nicht bezahlt wäre, so sollte Mötteli statt der 200 Gulden das Doppelte, 400 Gulden, ausrichten.¹⁾

Auch die unterwaldischen Staatsmänner, die offenbar für Mötteli Stimmung gemacht hatten und denen er jedenfalls viel zu danken hatte, kamen nur mit Mühe in den Besitz des Geldes, das zu ihren Händen Waldmann übergeben worden war. Es ist auffällig, dass Mötteli eines Mittelmannes be-

¹⁾ Urk. vom „Mendtag nach sant Jacobstag des apostels“ (27. Juli) 1489. Orig. Pap. *St.-A. Nidwalden*, fehlerhaft abgedruckt bei Ming „*der selige Nikolaus von Flüe*“ IV. Bd. S. 372/375.

durfte, um diese 300 Gulden, die sich (zum Teil wenigstens) von Gesandtschaftsritten nach Innsbruck herleiteten,¹⁾ den ihm zweifellos persönlich bekannten Männern auszurichten.²⁾ Sein Geschäftsträger kam dem Auftrag nicht sehr pünktlich nach; nur Ammann von Zuben konnte, auf sein Drängen hin, bei Waldmanns Lebzeiten seine 100 Gulden und die Hälfte der Forderung von Flües erlangen.³⁾ Erst als das Haupt des gewaltigen Mannes in der Hegnauersmatte durch

¹⁾ Wenigstens bei Hans von Flüe, nach Müllers Schweiz. Gesch. V, 380. (Leipziger Ausg.)

²⁾ Diese drei Männer dürften als die Leiter und Führer der Bewegung der Unterwaldner zu gunsten ihres reichen Mitlandmanns angesehen werden. Nikolaus von Zuben und Heinrich Winkelried sind als Boten auf den wichtigen Tagen vom 22. Juli 1482, 7. Januar 1483 und 24. August 1485 nachweisbar, auf der letztgenannten Tagsatzung, wo die ersten Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten stattfanden, erblicken wir als Dritten an ihrer Seite auch den Altammann Hans von Flüe. — Wir dürfen Klaus von Zuben und von Flüe eine um so einflussreichere Rolle, besonders in den bewegten Jahren 1484 und 1485 zuschreiben, als im erstern Jahre der alte, bereits 1455 Landammann gewordene Niklaus von Eywil, von Flües Schwiegervater, die Regierung führte, im folgenden Jahre ein Neuling in Staatsgeschäften, der jugendliche Dionysius Heinzli. Merkwürdiger Weise tritt im Möttelihandel der intrigante Landammann Bürgler nirgends hervor; freilich ist er seit dem Amstaldenhandel bis zum Jahre 1486 nie mehr auf eidgenössische Tage gebraucht worden. — Klaus von Zuben, ein in der Eidgenossenschaft angesehener Mann, war von Alpnach gebürtig (Urk. d. Gemeindelade Alpnach-nid Feld vom 29. Aug. 1486). 1478 ist er Abgesandter der Eidgenossen zum König von Frankreich und wird seit dieser Zeit oft auf die Tagsatzung geschickt. 1480 wird er regierender Landammann und bekleidet diese Stelle noch in dem Jahre 1488 (und 1494?). Hans von Flüe ist der älteste Sohn Bruder Klausens, er wird 1486 zur höchsten Würde des Landes erhoben, kommt hernach jeweilen im dritten Jahre zur Regierung (1489, 1492, 1495, 1498 und 1501) und stirbt in seinem letzten Amtsjahre 1506 (vor dem 25. Juli). Vgl. *P. M. Kiem*, die Landammänner von Obwalden, *Gschfr.* XXVIII, S. 253 ff. Heinrich Winkelried war damals der angesehensten Männer einer nid dem Wald. Seit Mitte der sechziger Jahre sehen wir ihn fast bei allen innern Landesangelegenheiten mitwirken; 16mal ist er von 1475 bis 1498 als Tagsatzungsbote nachweisbar. Dass er aber Landschreiber gewesen, wie nach dem Vorgange Hermanns von Liebenau (Arn. Winkelried, s. Zeit u. That, S. 37) und Deschwandens (*Geschfr.* XXVII, S. 82) bislang angenommen wurde, beruht auf einem Interpunktionsfehler im Abdruck der Urk. v. 29. Dez. 1469 in der *Zeitschr. f. schw. Recht* VII, 2, 23, No. 4 (auch abgedr. ohne jegliche Interpunktion *Gschfr.* XXXIII S. 97 ff.) Der Titel Landschreiber ist darin auf den vorhergehenden Boten, Hans Schriber von Obwalden, den Schreiber des „Weissen Buches“ zu beziehen.

³⁾ Waldmann hatte ihm geantwortet: „man habe im um das Geld so not getan, daß er es suß ufgegeben“, worauf von Zuben sagte: „er

das Schwert des Scharfrichters gefallen war, bekam Hans von Flüe, nachdem er sein Recht durch Zeugenaussagen erhärtet hatte, die andern 50 Gulden.¹⁾ Um die Forderung Winkelrieds entspann sich ein Prozess zwischen dem Ansprecher und dem zürcherischen Fiskus, welchem Waldmanns Vermögen zugefallen war.²⁾

Nachdem der Rat von Zürich Winkelried vergeblich ermahnt hatte, von seiner Ansprache abzustehen,³⁾ erklärte er sich endlich am 27. Dezember 1490 bereit, das angebotene Recht in Bremgarten aufzunehmen.⁴⁾ Der Spruch Heinrich Schodolers des Schultheissen und der Räte von Bremgarten erging erst am 25. Brachmonat 1491 zu gunsten des Unterwaldners.⁵⁾

halte ihn nit für einen solchen ritter, daß er im *sein* geld ufgebe etc.“ H. H. Füssli, „Joh. Waldmann, Ritter, Bürgermeister der Stadt Zürich“, Zürich 1780, S. 283.

¹⁾ Quittung des Landammann und Rates zu Unterwalden ob dem Wald um 84 Gulden „erlitten kostens von der Meylendischen sach wögen“ und um 50 Gulden, so „der Waldman vnserm landamman Johansen von Flü schuldig was.“ Samstag nach Andreas (5. Dez.) 1489. Orig. Pap. *St.-A. Zürich*, Urk. Stadt u. Land No. 735. Sonderbarer Weise scheinen auch die erstgenannten 84 Gulden aus Waldmanns Hinterlassenschaft bestritten worden zu sein. Ein kleiner Rodel, der Waldmanns Vermögen beschlägt, (*St.-A. Zürich*, Akten Kriminalsachen: Waldmann) sagt nämlich: „ich gen dem schriber von Vnderwalden lxxxiiij gl. hieß ein rat hab von im ein quitantz vff Mittwuch nach Nielay.“

²⁾ Ein anderer kleiner Rodel in der obgenannten Mappe des *St.-A. Zürich* meldet: „dis vermeinen Waldman solich inen schuldig sye: Item j^c guldin Heinrich Winckelriet von Vnterwalden.“

³⁾ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1490 Bapt. S. 91 und 106 „vff samstag nach sant Martinstag“ (13. November) und „vf sant Andras (sic) Abend“ (29. November) 1490.

⁴⁾ *St.-A. Zürich*. Ratsmanual 1491, Nat. S. 1, „vff mentag nach des núwen jars tag anno domini etc. lxxxxj“ (27. Dez. 1490).

⁵⁾ Leider sind der Spruchbrief und die Kundschaften, denen Füssli und Joh. von Müller interessante Details entnahmen, im Zürcher Staatsarchiv nicht mehr aufzufinden, vielleicht bei Anlass der in den 1860er Jahren vorgenommenen unglücklichen Archivordnungsversuche verschoben worden, oder vielleicht schon früher (durch Füssli?) verloren gegangen. Jedenfalls sind aber dieser Spruch und die Kundschaften gemeint, wenn das „*Canzley-Register XII*“ in 367. Trucken Korn-Ambt unter mehreren Waldmanniana als No. 11 und 12 ein „Bremgartisches Urthel wegen einem Waldmannischen Schuldengeschäft 1490, 1491“ verzeichnet. Was wir darüber wissen, verdanken wir Füssli (Waldmann S. 280 ff.) und Joh. von Müller (Schweizergeschichte V, 379 ff., Note 579, 580); aus diesen beiden haben Businger und Zelger geschöpft. (Versuch, bes. Gesch. d. Freystaats Unterwalden II,

Auch Möttelis Schwager und Schwiegerneffe Hans von Breitenlandenbergr, der in der Lindauer Fehde sich an die Spitze gestellt, seine Feste Altenklingen zum Gefängnis und sich selbst zum Kerkermeister des gefangenen kaiserlichen Dieners hergegeben hatte, musste den Undank des Mannes spüren, für dessen Befreiung er so viel gethan.

Mehrmals hatte Peter Andres seinem Herrn schon erklärt, wie er den Landenberger dadurch zu seiner thatkräftigen Hilfe gewonnen, dass er ihm in Möttelis Namen versprochen, eines seiner zahlreichen Kinder zu adoptieren. Mötteli hatte dazu geschwiegen und keine Miene gemacht, dem Gatten seiner Nichte das gegebene Versprechen zu erfüllen. Erst nach längerer Zeit entschloss er sich, das jüngste, noch in Windeln liegende Kind des Landenbergers zu sich zu nehmen; die älteren Kinder dünkten ihn „alle zu halsstark vnd maisterlos erzogen“. Jakob Mötteli gewann das Mädchen lieb und erzog

148 ff.) Müller ist es, der jene bekannte Bemerkung bringt, dass von Flües Forderung eine so „reine“ gewesen, „dass selbst sein Vater (Nikolaus von Flüe) davon wusste,“ und uns damit glauben machen könnte, Bruder Klaus sei als Zeuge in dem Prozess aufgetreten. Da Füssli diese Tatsache, die ihm doch sicherlich erwähnenswert geschienen hätte, aber mit Stillschweigen übergeht, so haben wir es offenbar bloss mit einer der vielen schönen Phrasen Müllers zu thun. Sicher ist aber, dass Müller nicht bloss aus Füssli geschöpft, sondern wahrscheinlich die Akten selber gesehen hat. Er allein giebt das Datum der Spruchbriefe, deren er zwei unterscheidet, den einen zu gunsten Winkelrieds vom Samstag nach St. Joh. Bapt. 1491, den andern vom Samstag vor Ulrich 1492 zu gunsten des Ammann von Flüe. *Ming*, Br. Klaus IV, S. 53, Anm. 1 macht aufmerksam, dass 1492 die beiden Daten auf den 30. Juni zusammenfallen, eine so lange Verschleppung des Prozesses wäre aber doch fast undenkbar, nachdem bereits am 27. Dez. 1490 Zürich den Rechtsvorschlag auf Bremgarten angenommen! Es ist übrigens merkwürdig, dass auch Füssli zwei Urteile und Ammann von Flüe, neben Winkelried, als Streitpartei erwähnt; und doch werden die 50 Gulden, der Rest seiner Forderung, bereits am 5. Dez. 1489 quittiert, und in den Zürcher Ratsprotokollen, wie in Waldmanns Schuldenrödeln wird seiner nie gedacht!! An Füsslis Auszügen aus diesen Prozessakten ist übrigens auch verwunderlich, dass er den Ammann von Zuben auf dem Todbett Zeugnis ablegen lässt. Wie reimt sich zu dieser Mitteilung die Marchurkunde zwischen Unterwalden und Hasli vom 14. Mai 1494, wo Nikolaus von Zuben noch als Landammann auftritt? (*St.-A. Bern*, Teutsches Spruchbuch 1493—1498; *Teillade Lungern-Dorf*, Vidimus vom 29. Aug. 1583.) Der Verlust der Dokumente ist um so tiefer zu bedauern, als sie vermutlich das Verhältnis Waldmanns zu Unterwalden und zu Mötteli in helleres Licht setzen würden.

es nach dem Zeugnis Peter Andresen, „noch maisterloser, dann die andern sin geschwistergitt.“

Er fasste später den Plan, es mit dem Junker Hans Grimm von Fridingen zu verloben, um dadurch mit dem jenseits des Rheins gesessenen Adel in Verbindung zu treten „damit si ouch etwarn da uss im Hegi hetten, der hand ob inen hett.“ Ueber der Frage, ob Mötteli die verheissenen 2000 Gulden Aussteuer zu gunsten des minderjährigen Töchterleins schon bei der Verlobung hinterlegen oder erst bei deren Vermählung aushändigen sollte, zerschlug sich aber der Plan.¹⁾

Das Mädchen ward in der Folge Nonne zu Diessenhofen und nun entspannen sich endlose Prozesse zwischen Hans von Landenberg und Jakob Mötteli, der die Aussteuer hiefür nicht geben wollte.²⁾

¹⁾ Vgl. die Kundschaften vom 27. April und 18. Mai 1495. Beilage.

²⁾ Schon vor dem 10. Febr. 1495 muss darin ein Urteil ergangen sein. (*Zürcher Ratsprot.* 1495 Nat. S. 15.) Am 4. März wird ein neuer Rechtstag auf den 26. März angesetzt (l. c. S. 21) und daselbst wurden Herr Göldli und Meister Grebel als Schiedsrichter bestimmt. (l. c. S. 27.) Aus dem Urteil derselben vom 4. April ergibt sich, dass Hans von Landenberg den Mötteli auch um 4000 Gulden ansprach, die ihm in dem Lindauer Handel von Peter Andres verheissen worden. Dem Landenberger wird die Beweisführung auferlegt (l. c. S. 29); am 23. Mai werden Göldli und Grebel vom Zürcher Rate beauftragt, die Erledigung des Prozesses zu beschleunigen (l. c. 44) und hierauf erfolgt am 26. Mai der Spruch, der Mötteli zur Ausstattung des Töchterchens verpflichtet. (l. c. S. 46.)— Siebzehn Monate später, am 7. November 1496, wird durch Bürgermeister und beide Räte zu Zürich (neuerdings) bestimmt, dass: „Mötteli die pfründ jm gotshus Diessenhofen von dem tag hin als im das kind vberantwort ist, abtragen, dāzu dem von Landenberg bekeren sölle den kosten, so er mit dem māl etc. nach herkommen vnd bruch hāt müssen haben (l. c. 1496 Bapt. S. 96)“ damit war aber die Sache noch immer nicht ausgetragen, Hans von Landenberg machte seine weitem Ansprachen im Betrage von 4000 Gulden vor dem Konstanzer Landgericht im Thurgau geltend. Mötteli appellierte gegen das dort ergangene Urteil an gemeine Eidgenossen. Ungeachtet des Verbots von Landvogt und Landammann im Thurgau zitierte aber Landenberg seinen Gegner zum zweiten Male vor das Landgericht und nötigte ihn, falls er sich nicht in die Acht erkennen lassen wollte, sich an den König zu wenden. — Daraufhin mischten sich die Eidgenossen in die Sache, schrieben am 21. März 1498 an Hans von Landenberg, sich vor ihren nach Konstanz reisenden Gesandten zu stellen und gaben diesen den Auftrag, ihn von solchem Handeln abzumahnem. *Amtl. Samml.* III, 1. S. 563 Nr. 398. Dazu vgl. das interessante Schreiben des Landvogtes im Thurgau Hans Mertz an die Tagsatzung vom Montag nach dem Sonntag Oculi (19. März) 1498. *St.-A. Zürich* Akten Thurgau Polit. I. Siehe auch über diesen Appellationshandel *Amtl. Samml.* IV. I. c. S. 1233/1234.

Das verhängnisvolle Jahr 1489 bezeichnet auch den Zeitpunkt des völligen Bruches zwischen Jakob Mötteli und seinem Vertrauten und Ratgeber Peter Andres von Aldendorf.¹⁾

Am 25. April schrieb Zürich, nachdem Andres kurz zuvor einen Teil der hegauischen Herrschaft Neuenhausen erkaufte,²⁾ an dessen Landesherrn, den Erzherzog Sigmund, er möge ihn weisen „den Möteli vnbekümbert oder sich rechtz, lut der bericht, begnügen zû lasen.“³⁾ Jakob Mötteli seinerseits wartete Jahre lang die Gelegenheit ab, sich an seinem einstigen Freunde rächen zu können. Als ein Jahrzehnt hernach, im Schwabenkriege, die Schweizer ins Hegau zogen, liess er durch bezahlte Kriegsknechte Schloss und Dorf Neuenhausen in Brand stecken.⁴⁾

Ganz unbegründet war Möttelis Hass gegen Peter Andres wohl nicht. Der letztere hatte sicherlich als Agent seines Herrn in der Lindauer Fehde mit seiner Vollmacht willkürlich geschaltet und der „reiche Mötteli“ mochte oft in arger Geldverlegenheit sein, als noch nach Jahren immer neue Anforderungen einliefen, die sich auf Verheissungen und Verschreibungen Peter Andresens stützten.⁵⁾

¹⁾ Noch in dem Prozesse um Lütfrieds sel. Erbe erscheint er als sein unzertrennlicher Begleiter. Vgl. S. 230 Anm. 5 und Beilage vom 27. April 1495.

²⁾ *St.-A. Zürich* Ratsmanual Nat. 1489 S. 69. „vf sant Marx tag presentibus herr Lasarus Göldy hobtman vnd rät.“

³⁾ 1489, 7. März verkauft Hans Mathias von Hewdorf zu Langenstein Peter Andrissen von Altendorf zu Newenhusen um 1554 Gulden Rh. seine zwei Dritteile zu Newenhusen, nämlich $\frac{1}{3}$ des Burgsässes, Burgstalls und Burggrabens, $\frac{2}{3}$ an Gericht, Twing, Bann etc., die ganze Weintaverne etc., alles Lehen von Graf Sigmund von Lupfen. *Fürstenb. U. B. VII.* S. 183. Nr. 98,5. Peter Andres erscheint zum letzten Mal, meines Wissens am 15. Oktober 1509 l. c. S. 172 Nr. 91,7. Vgl. über ihn ebendasselbst S. 70, No. 29, 12. S. 183, Nr. 98,7, S. 320 Nr. 178. Seit 1495 erscheint neben ihm sein Sohn (?) Peter Andres der Jüngere.

⁴⁾ „Das Dorf Nüwenhusen was aines hiess Peter Andress von Altendorf, der was ein guter redner an dem kamergericht, der hat Jacoben Mötelin vil widerdriefß gethon, derselbig gab den knechten etwas gelts, das sy im dasselbig dorf liessend verbrennen vnd das schloss, damit der gedacht Peter Andress wüste, das er es gethon.“ *Chronik des Schwabenkrieges* von Felix Meiss. Abgedr. *Fürstenb. U.-B. VII.* S. 333.

⁵⁾ Vgl. dazu die Beil. vom 27. April 1495 u. den oben erwähnten Prozess Möttelis gegen Obwalden. Noch 1495 meinte Rudolf von Rappenstein, gen. Mötteli: „dz in den tagen, als sin veter Jacob zû Lindow gefangen

Durch den Tod seines Vaters war Jakob zwar der Erbe von dessen riesigem Vermögen geworden. Seine Schwester Ursula hatte bekanntlich auf allen weiteren Anfall verzichtet und sich mit 4000 Gulden begnügt und die beiden Schwestern im Klarissenkloster zu Villingen wurden mit 2000 Gulden abgefunden.¹⁾ Drei uneheliche Söhne, Konrad, Hans und Martin hatte Rudolf in seinem letzten Willen mit je 500 Gulden bedacht.²⁾

Auch nach den ungeheuren Auslagen, die ihm der Lindauer Handel gebracht, ist Jakob der „reiche Mötteli“ geblieben, aber es war ihm oft schwer, das Geld flüssig zu machen und so ward er momentan zu Anleihen gezwungen.³⁾

gewesen, von dem selben sinem veter Jacoben im etlich züsagen beschehen sig (sic), dz er sich sin annemen vnd im in sinem handel dz best tün soll“; er wurde aber von dem Zürcher Rate abgewiesen. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1495. Bapt. S. 60 „vff sambstag vor sant Margreten tag.“ (11. Juli.)

¹⁾ Thatsache ist, dass Amalia die jüngere erst nach des Vaters Tode ins Kloster trat, noch 1482 stellte sie ihren Bruder Jakob als Vertreter in der Erbsache Lütfried Möttelis auf. Primbs l. c. S. 157, leider ohne näheres Datum noch Quellenangabe; in Lindau suchte ich den Brief vergebens. — Jakob hinterlegte für die 2000 Gulden einen Gültbrief beim Rate zu Schaffhausen. Joachim Mötteli gab später dem Kloster für den Zins seine neu-erkaufte Herrschaft Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen zu Unterpand. Urk. v. 29. September 1560. *St.-A. Zürich*, Akten Thurgau Pfyn I. Noch 1614, als die Herrschaft Pfyn an Zürich übergang, war sie mit diesen 2000 Gulden Hauptgut zu gunsten des Bickenklosters in Villingen belastet, erst 1622 wurden davon die letzten 150 Gulden abbezahlt. *Näf V* „Pfyn“, unpaginierte, eingelegte Blätter.

²⁾ Es geht dies aus einem Prozess Konrad Möttelis mit seinem Bruder Jakob hervor, der am 20. September 1505 vom Zürcher Rate entschieden wurde. *St.-A. Zürich*, Ratsurkunde 1479—1635 B V 58, S. 54/55. So wertvoll die von Näf gesammelten Notizen sind, so unbrauchbar sind die genealogischen Resultate, die er daraus gezogen; man kann nichts Besseres thun, als sie kurzweg ignorieren. Er kennt keinen dieser drei Spuri als Sohn Rudolf des Aeltern, dem Konrad z. B. giebt er einen angeblichen Hans Mötteli zum Vater; Rudolf dem Aeltern schreibt er dagegen einen illegitimen Sohn Andreas zu, der als Waldbruder in Unterwalden gestorben sein soll. Die Nachricht ist jedenfalls unrichtig, denn Konrad spricht in dem obgenannten Prozess ausdrücklich nur von den drei obgenannten unehelichen Söhnen seines Vaters.

³⁾ 1491, 5. April (Zinstag nach Ambrosi) entlässt er den Freiherrn Ulrich von Hohensax und Hans von Landenberg zu Altenklingen, seinen Schwager, die gegen Frau Adelheid Tungerin, Hans Grebels sel. von Zürich Witwe, seine Mitgülden um ein Anleihen von 2000 Gulden (à 5%) geworden waren, wiederum dieser Mitgült- und Gewäherschaft. *Kantons-A. St. Gallen*, Landvögtl. Archiv Näf V. Es ist unmöglich, das Vermögen Jakobs

Wie man sich erinnern wird, war Jakob seiner Zeit von seinem Oheim Lütfried zum Haupterben eingesetzt worden, aber die Witwe und Stiefkinder hatten das Testament angestritten und der angehobene Prozess war durch den Ausbruch des Lindauerhandels unterbrochen worden. Seither hatte der bereits bei Lebzeiten Lütfrieds ihm gesetzte Vogt, Gallus Kapfmann, die Hinterlassenschaft im Auftrag der Stadt St. Gallen weiter verwaltet.¹⁾

Nach seiner Befreiung unternahm Jakob sofort Schritte, um die Vollziehung des Testaments zu erlangen. Der Abt von St. Gallen und seine Räte hatten daraufhin einen Vergleich zu wege gebracht und einen Spruch erlassen, dass dem Jakob Mötteli „alles des genannten vettern Lütprid Möttelis seligen güt ligendts vnd varendts aigens vnd lehens, das minder vnd das mer, gar nichts vsgenommen, wie er das des tags do er lebendig vnd tod gewäsen ist, verlaussen hab von aller mánnglichem genntzlich entschlagen vnd ledig haissen vnd sein sölle,“ nachdem er die eingegebenen Schulden seines Onkels bezahlt habe.²⁾ Die Gegenpartei protestierte gegen

und seines Vaters in Zahlen anzugeben, da uns leider hiefür keine Steuerbücher, wie bei Lütfried, zur Verfügung stehen. Erinnern wir uns aber, dass Rudolf bereits ca. 1444 16—18000 Gulden bei der Ravensburger Gesellschaft angelegt hatte. Es kann wohl kaum zweifelhaft sein, dass später durch die glückliche Rendite des eigenen Geschäftes sein Reichtum sich in ähnlichem Masse mehrte, wie der seines Bruders und Kompagnons, dessen Anwuchs wir oben verfolgt haben. Rudolfs oben S. 121 angeführte Geldausleihen in den Jahren 1464—1473 repräsentieren allein ein Kapital von 8000 Gulden, oder ein Einkommen von 400 Gulden.

¹⁾ Vgl. oben S. 153. In den St. Galler Steuerbüchern von 1482—1484, 1485, 1486 erscheinen neben „Lúpfrid Möttellis frow“ „Lúpfrid Möttellis erben.“ 1482 versteuern „Luipfritt Mottili erben de° uff r. (rechnung) xxvj lb. (10400 *fl* Kapital) vnd sin frow iiij lb. vj *fl* (= 1720 *fl* Kapital); in den späteren Steuerbüchern fehlt bei beiden Posten die Steuersumme. Vgl. dazu oben S. 140 Anm. 2 und S. 152 Anm. 1. Wie man sieht, war schon im ersten Jahre der städtischen Verwaltung das Vermögen (durch Anwachsen der Zinsen?) wieder bedeutend gestiegen.

²⁾ Briefe Jakob Möttelis an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen vom 4. April (Zinstag nach Quasimodo) 12. April (Mittwoch nach Misericordia), 18. April (Zinstag vor Sant Jörgentag) 1486. Orig. *Stdt.-A. St.-Gallen* Tr. T. No. 13 b, c, d. Einige Schulden hatten bereits die St. Galler bezahlt, so 200 Gulden „Lidlons“ an Hans und Martin Mötteli, die natürlichen Brüder Jakobs. Hans Mötteli und Margret am Stein, seine Hausfrau, stellen dafür am 17. November (Mentag nach sant Otmarstag) 1483 unter dem

dieses Urteil und behauptete, dass Mötteli seinen Verpflichtungen gegen sie noch nicht nachgekommen sei, während dieser dem lebhaft widersprach. Wie es scheinen will, hatten die Witwe Lütfrieds und ihre Mithaften¹⁾ auf einen Teil des Gutes gegriffen, den Jakob anderen Gläubigern zudedacht hatte.²⁾

Zürich mischte sich in die Sache, es setzte beiden Parteien einen Rechtstag auf den 12. September 1486³⁾ und hernach nochmals auf den 4. Juli 1487⁴⁾; an der Spitze der Tädingsleute stand Waldmann. Aber schliesslich kam die Sache doch wieder nach St. Gallen⁵⁾ und erst im folgenden Jahre 1488 konnte Jakob zu seinem Rechte gelangen⁶⁾; seine Prozesse gegen einzelne andere Ansprecher und besonders gegen den langjährigen Verwalter des Erbes, Gallus Kapfmann,

Siegel des St. Galler Stadtmann Lienhard Merz, eine Quittung aus; dasselbe that unter gleichem Datum Ulrich Alther, Bürger zu St. Gallen für sich und seinen Tochtermann Martin Mötteli. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. 27, Nr. 79 und 80. Ebenso hatte sich auf Initiative der Appenzeller am 31. Juli 1483 die Tagsatzung bei der Stadt St. Gallen verwendet, dass dem Rudolf vom Rappenstein sein, ihm von Lütfried sel. gethanes Vermächtnis ausgerichtet werde. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 14.

¹⁾ Ludwig Vogelweider, Bürgermeister zu St. Gallen, und Hans Brändler, wohl ihre Schwiegersöhne.

²⁾ Schreiben Möttelis v. 18. April 1486. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 d.

³⁾ Schreiben Zürichs v. 24. August. (Donnerst. Bartholomei) 1486. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 a.

⁴⁾ Schreiben Zürichs v. Zinst. v. Ascens. Domini. (22. Mai.) Ratsmanual 1487, S. 39.

⁵⁾ Am 19. September (Mittw. vor Matthäus) 1487 bittet Jakob die St. Galler um Verschiebung des Rechtstages und Verlängerung des Geleites für ihn. und Peter Andresen von Aldendorf; am 29. November bittet er wiederum um Geleit „wo mir das öne sicherheit vnd glaydt mit Petter Andresen von Aldendorf vnd den der ich vngeuarlich darzü vnd dabey nötdürftig bin, zü thun nit gelägen.“ Am 10. Dezember bittet er nochmals um Verlegung des auf den 13. Dezember angesetzten Rechtstages auf den 7. Januar 1488. Orig. Miss. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 e, f, g.

⁶⁾ Im St. Galler Steuerbuch von 1488 findet man „item jacob Möttelis hus an Spisergas och sin hus vnd acher vf dem Brül innen.“ Vgl. oben S. 141 Anm. 2. Uebrigens scheinen die Proteste der Witwe Lütfrieds fortgedauert zu haben. Am 5. Juli 1489 berichten Bürgermeister und Rat zu Zürich an Jakob Mötteli: „die von Sannet Gallen haben vff miner herren schrifft jr bottschaft hargeschickt vnd anntwurt gegeben mit allerley anzöigung das die frow niemans gewallt geben vnd in den vertrag nie gewillget habe.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Bapt. S. 71.

dauerten noch zehn Jahre lang fort.¹⁾ Die schroffe Art und Weise, wie er diesem treuen Verwalter jede Belohnung weigerte, spricht nicht gerade für den ritterlichen Sinn des Mannes.

Und doch war damals die Metamorphose der bürgerlichen Mötteli in die Edeln vom Rappenstein bereits endgültig durchgeführt.

Nachweisbar vor Abschluss des Lindauer Handels, wohl gleich nach dem Tode des Vaters, hatte Jakob den früher verschmähten Zunamen seiner Roggwil'schen Vettern, zugleich mit dem Junkertitel angenommen.²⁾ Auch seine bejahrte Schwester schreibt sich seit jenen Tagen: „Ursula vom Rappenstain, die man nempt Möttelin, fryin von der Hohensagx.“³⁾

Die Kaufherren des Hauses Mötteli waren mit Lütfried und Rudolf dem Aelteren ins Grab gestiegen; die neue Generation fand die Handelschaft unvereinbar mit dem Bestreben, ihre bürgerliche Herkunft vergessen zu machen, — spurlos verschwinden die langjährigen Beziehungen zu Spanien. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nachweisbare und erst tief im siebzehnten Jahrhundert aufhörende merkantile Verkehr der St.

¹⁾ Vollmachtsbrief Jakobs für Konrad Appenzeller den Jüngern, ihn auf dem Rechtstage wider Rudolf von Rappenstein gen. Mötteli zu Sulzberg zu vertreten. Datum „zû Phin an sanndt Polayen tag“ (28. August) 1498. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 15. Vollmacht für denselben seinen „schriber“ im Prozesse gegen Gallus Kapfmann, Unterburgermeister zu St. Gallen v. Datum: „Mitwoch vor des hl. Crutz tag Exaltacionis (12. Sept.) 1498. Klage Kapfmanns und Gegenrede Möttelis. Orig. Pap. *St.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 i und h. Jakob Mötteli veräusserte später den grössten Teil seines Grundbesitzes, den er von Lütfried ererbt. 1495, Zinstag nach Othmar (17. November) verkaufte er dem Niklaus Schittli den Wald im Oberloh am Rotmonten. *Spital-Arch. St. Gallen* D. 20,6, Naf II S. 264. 1503 verkaufte er das „Bürglein“ am Brühl. Vergl. oben S. 141 Anm. 2.

²⁾ Zuerst wird er von seinem Neffen Ulrich von Hohensax im Fehdebrieff an Lindau vom Freitag nach Franziskustag (?) 1485 „Junker Jakob vom Rapenstein, gen. Mötelin“ geheissen.

³⁾ So am Samstag vor Lorenzentag (7. August) 1484. *Stdt.-A. Konstanz* Missivenbuch 1483—85 S. 47 b. Dagegen noch am Montag vor St. Ulrich (1. Juli) 1482 Ursula Mötteli, Fryin von Sagx. l. c. Miss.-Buch 1481—82 S. 85. Ursula vom Rappenstein, Freiin zu Sax lebte noch am Samstag nach St. Bartholomäus (29. August) 1500. Zinsbrief *Stdt.-A. St. Gallen*. Bürger Arch. Nr. 106.

Galler Familie Zollikofer mit Spanien auf die Erwerbung des Mötteli'schen Geschäftes zurückzuführen ist.¹⁾

Junker Jakob vom Rappenstein, genannt Mötteli, suchte alsbald zu seinem schönen Namen und Titel auf sicherem schweizerischen Gebiete eine Gerichtsherrschaft zu erwerben.²⁾ Die Gelegenheit war ihm günstig, die Herrschaft Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen im Thurgau in unmittelbarer Nähe des Hohensax'schen Besitztums Bürglen gelegen, wo er bisher die Gastfreundschaft seiner Schwester genoss, harrte auf einen Käufer. Nach vielfachem Besitzerwechsel und fortwährender Besitzersplitterung war die Hälfte dieser Herrschaft an zwei Luzerner Bürger, Junker Hans Russ und Meister Erasmus Bernold, genannt Payer, gekommen.³⁾

Zu Märstetten ward bei einer zufälligen Zusammenkunft der Handel verabredet und am 16. Mai, am Pfingstdienstag, 1486 verkauften Russ und Bernold dem Herrn Jakob vom Rappenstein zu Bürglen ihren Herrschaftsanteil mit ihrer Hälfte des Schlosses Tettikofen, mit aller Gerechtigkeit mit Vogtei, Twing, Bann, Herrlichkeit, Gebiet, Bussen, Frevel, Zinsen,

¹⁾ Vgl. Ernst Götzinger: „Die Familie Zollikofer.“ Neujahrsblatt, herausgeg. v. hist. Verein des Kts. St. Gallen 1887. Der Verfasser meldet, freilich ohne Jahresangabe, dass Kaspar Zollikofer († ca. 1500) nach Buchhorn auswanderte infolge von Anständen mit seinen Brüdern Sebastian und Ludwig, herrührend von „einer Schuld für etliche Reisen, die er für sie nach Saragossa in Hispanien gethan hatte“ (l. c. S. 5).

²⁾ „vnd also entflog der veisst vogel dem keiser von Lindow ins Turgou kouft da das sicher nest Pfin“. Anshelm, Berner Chronik I S. 261.

³⁾ 1464 besaßen Junker Wernher von Holzhusen zwei Teile, die Brüder Otto und Erasmus Bernold, Bürger zu Luzern, den dritten Teil der Herrschaft Pfyn und Tettikofen. 1478 verkauft Wernher von Holzhusen für sich und seine Mithaften, Hans Ammann, Hans Möricken, Metzger, Stephan Oeter, Hans im Hof und Kunrad Möricken um 900 Gulden die Hälfte der Herrschaft Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen an Hans Manser, genannt „Hemmeli“ von Märstetten. 1480 verkaufte Hans Manser einen halben Drittel der Herrschaft an Junker Hans Russ von Luzern, und 1484 veräußerte Hans Manser, genannt „Kölblin“ seinen (andern) Halbtteil an Schloss und Feste Tettikofen und an der Herrschaft Pfyn und Koboltzhofen um 750 Gulden an Junker Berchtold von der Breitenlandenbergr zu Klingen. Aufzeichnungen über Handänderungen der Herrschaft Pfyn von ca. 1607 von der Hand des damaligen Schlossherrn Wambold von Umstatt. St.-A. Zürich, Akten Thurgau Pfyn I.

Renten etc. um 1340 rheinische Gulden. ¹⁾ Genau zwei Jahre später erwarb Jakob die andere Herrschaftshälfte von seinem Schwager Berchtold von Breitenlandenberg gegen Abtretung seines Hauses und Gartens zu Stein am Rhein, seines Gütleins zu Kaltenbach und 1012 Gulden in bar. ²⁾

Die Herrschaft Pfyn war in vielfacher Hinsicht kein erfreuliches Besitztum. Die Einkünfte des Vogtherrn waren nicht einmal genau bekannt, von den Bussengeldern gehörte ihm nur der sechste Teil. In Pfyn selbst fehlte ein Schloss, die Burg Tettikofen, der bisherige Wohnsitz Berchtolds von Landenberg, schien auch den Ansprüchen des reichen Mötteli nicht angemessen. ³⁾

Während dieser noch zu Bürglen sass und die Bedingungen des Kaufvertrages vom 16. Mai 1486 noch beidseitig der Erfüllung harrten, bot sich ihm Gelegenheit, Mitherr zu Bürglen zu werden. Der Kauf von Pfyn gereute ihn jetzt und er wollte den Verkäufern Russ und Bernold „des mergtz nit geständig sin.“ ⁴⁾ Landammann und Rat zu Unterwalden nid dem Wald erkannten aber am 23. Mai 1489 den Kauf als zu Recht bestehend. Mötteli sollte in Monatsfrist die Kaufsumme in bar oder in guten fünfprozentigen Gültbriefen aus-

¹⁾ Auszug in einem Papierband betitelt „Landgerichtlicher Prozess zu Frouwenfäld, gehalten anno 1549.“ *St.-A. Zürich* B VIII 316, S. 77a, ebenso in den obengenannten Anzeichnungen Wambolds von Umstatt. Beide Auszüge geben den Kaufpreis auf 1240 Gulden an, das Urteil vom 23. Mai 1489 aber sagt genauer: „zwelfhundert vnd fierzig guldin vnd hundert guldin sol er och darzu gan Schaffhussen gen.“

²⁾ Datum „Sambstag vor dem Sontag . . . Exaudi“ (17. Mai) 1488. Auszug im „Landgerichtl. Prozess“. S. 19 b und in den Aufzeichnungen Wambolds von Umstatt. Die Belehnung durch den Landvogt erfolgte am 9. Februar (Appolonien Tag) 1489. Landenberg. *Repertor. v. Herderen. St.-A. Thurgau; Näf V 468.* Sonderbarer Weise nennt sich Berchtold von Breitenlandenberg noch fünf Tage nach dem Verkauf, am 22. Mai (Dornstag vor dem hailigen hochzit Pfingsten) 1488 „ietz ouch her zü Pfin.“ „Landgerichtl. Prozess“ S. 57 a b.

³⁾ In der vorgenannten Verkaufsurkunde nennt sich der Verkäufer „Berchtold von der Breitenlandenberg zu Tettigkofen.“

⁴⁾ Das Urteil vom 23. Mai 1489 sagt das nicht klar, um so deutlicher spricht es die luzernische Ratserkenntnis vom 18. September aus. Und doch unterschrieb er sich schon am 19. September und 10. Dezember 1487 als „Jacob vom Rappenstain genannt Möttili zu Pfeyn“ (sic), (vgl. oben S. 203, Anm. 5) trotzdem der Kauf noch nicht gefertigt war!!

richten; die Verkäufer sollten ihm den Kauf fertigen, einen Kaufbrief aushändigen, „die puren gichtig machen vñ die gült, wie sie im kouff hand fürgen, und die puren der eiden liddig lassen vñ daran sin das sie Mettely schwerrin.“

Um die aufgelaufenen Parteikosten zu richten, verweigerten die Unterwaldner „da es nit ir lantzrecht sye dz man yemantz vmb den costen richtte oder deheinen costen züspreche.“¹⁾ Mötteli benutzte diesen Mangel des Urteils, um die Sache weiter zu vertrölen. Da griff bei seinem nächsten Besuche in Luzern die Gegenpartei auf seine Person, und er musste laut Rechtserkenntnis vertrösten, den auf Freitag den 18. September nach Luzern angesetzten Rechtstag zu besuchen und seine Gegner vor keine fremden Gerichte zu laden, sondern sich dem Urteil des luzernischen Rates zu unterwerfen.²⁾ Dort auf dem Tage wurde der Unterwaldner Spruch vom 23. Mai nochmals völlig bestätigt und in betreff des Kostens erkannt: „wz dann Hanß Ruß vñ Erasmus mögent fürbringen mit kuntschafften oder mit iren eyden, dz sy der sach ze costen komen syent syd dem tag, dz er innen des mergtz gelögnott hett . . . den sölle Möttely inen abtragen âne deheinerley witren intrag.“³⁾

Durch zürcherische Tädingsleute wurde Mötteli auch zur Anerkennung des mit Berchtold von Landenberg geschehenen und nachträglich ebenfalls angefochtenen Kaufes der andern Herrschaftshälfte verpflichtet.⁴⁾

¹⁾ Urk. des Landammanns Paulus Andachers vom „Sonntag vorsant Vrbanen tag“ (23. Mai) 1489. Orig. Perg. *St.-A. Nidwalden*. Es war dies nicht das erste in dieser Sache ergangene Urteil, denn in der Urkunde der Anm. 3 wird noch einer früheren Erkenntnis (des Landgerichts?) Erwähnung gethan.

²⁾ Undatiertes Urteil (vom 29. Juli, Mittwoch nach Jakob?). *St.-A. Luzern*, Ratsbuch VII S. 12.

³⁾ „Fritag post Crucis“ (18. September) 1489. *St.-A. Luzern*, Ratsbuch VII S. 19.

⁴⁾ „vff Mittwoch näch Theodulus (18. August 1490) Zwüschen Berchtolden von Landenberg vñ Jacoben Mötelin, des koff halb Pfin, Tettikofen vñ Kobolzhofen sol versücht werden sy gülich zu betragen, vñ ob sy dz nit betragen mögen dem näch vrteil stellen vñ söllich vrteil an min herren lasen langen vñ dz ist beuohlen herr Göldlin vñ M. von Künsen.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1490 Bapt. S. 34.

Während so Jakob vom Rappenstein Zwangsbesitzer von Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen wurde, hatte sich die teilweise Verpfändung der Herrschaft Bürglen an ihn bereits vollzogen.

1487 war Ulrich von Hohensax in den Sold Erzherzog Sigmunds getreten und hatte an der Spitze der Schweizeröldner bei Roveredo gestritten, darauf hatte er sich in den Dienst des deutschen Königs Max begeben und machte als Söldnerführer dessen Kämpfe um die Grafschaft Burgund mit. — Wohl um die Werbekosten bestreiten zu können, verpfändete er damals einen Teil seiner Stammherrschaft an seinen Oheim. ¹⁾

Bereits am 30. Juli 1488 erscheint dieser als Mitherr zu Bürglen ²⁾, am 7. Januar 1489 heisst er geradezu „Inhaber und Verwalter der Herrschaft Bürglen“ ³⁾, aber erst am 9. Februar des letztgenannten Jahres erteilt ihm der Landvogt Hans Blum die Belehnung mit den Dörfern Mettlen, Oberbussnang und Werdbühl, die vor Zeiten „der streng vest herr Waldmann, ritter, burgermeister als ein trager zû herr Uolrichs von Sax handen empfangen vnd somlich tragung vfgeben hat.“ ⁴⁾

Man sieht, Waldmann stand der Sache nicht ferne. Seit den Tagen des Lindauerhandels kann man den Einfluss Zürichs und seines allmächtigen Bürgermeisters fast in allen Geschäften Jakob Möttelis verspüren. ⁵⁾ Am 22. Dezember 1488 war dieser

¹⁾ *Th. von Liebenau*, „Die Freiherren von Sax von Hohensax“ lässt die Verpfändung erst im Jahre 1496 geschehen!

²⁾ Mittwoch nach Jakob 1488 — An Konstanz des Handels Bürglen halb zu schreiben, auch an den Herren von Sax „vff das schriben Jacob Möttelis beduncke min herren das sy beyd gedencken die von Costenntz zû ledigen.“ etc. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1488 Bapt. S. 4.

³⁾ Mittwoch nach Dreikönigstag 1489 Spruchbrief des Rates zu Zürich zwischen dem Hochstift Konstanz und Jakob vom Rappenstein um den Kelnhof zu Laimbach. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler Archiv No. 87 und die bezüglichen Verhandlungen vom gleichen Datum. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489, Nat. S. 3.

⁴⁾ Datum Appolonientag 1489. Orig. Perg. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler Archiv No. 89. Am Samstag nach Gertrud (23. März) darnach erteilt er ein Lehen zu Mettlen, Bürgler Archiv No. 576; mehrere andere von ihm ausgestellte Lehenbriefe aus den Jahren 1489—1493 l. c. No. 91, 92, 95 etc.

⁵⁾ 1487 verkaufte Jakob Mötteli dem Bürgermeister Waldmann seine beiden Höfe zu Nieder-Affoltern und Katzenrüti (die Rudolf, sein Vater, vor bald 20 Jahren erworben hatte) um 1470 rhein. Gulden und versprach

endlich zu Zürich Bürger geworden. ¹⁾ Hier war es nun Waldmann wohl darum zu thun, Zürichs Uebergewicht im Thurgau und dessen Einfluss auf die Herrschaft Bürglen dauernd zu befestigen.

Waldmanns massgebende Stellung zu Ulrich von Hohen-sax und seiner Mutter ist bekannt; ²⁾ aber wenn den jungen kriegslustigen Freiherrn in fernen Landen eine feindliche Waffe getötet hätte, wäre die ganze Herrschaft an seiner Schwester Mann, den vielgenannten Hans von Breitenlanden-berg zu Alten-Klingen gefallen und damit die fernere Einwirkung Zürichs fraglich gewesen.

Waldmanns Freundschaft wäre für Mötteli bald verhängnisvoll geworden; als im Frühjahr 1489 der Sturm gegen den Bürgermeister losbrach, wäre Mötteli bald in seinen Fall verwickelt worden. Die von ihren Erfolgen und Waldmanns Weinvorräten berauschten Bauern hofften auch beim „reichen Mötteli“ auf Bürglen reiche Beute zu finden. Das Zürcher Ratsmanual vom 5. Mai 1489 berichtet uns darüber: „an min herren die burger ist gelangt, dz sich die vñsern erhept vnd mǖt oder in willen haben, über vñsern burger Jacoben Möttelin vnd die sinen zu ziehende, vnd aber ander sich och

in einem besondern Brief dem Käufer den gegen einer Frau Grebel versetzten Hof inner fünf Jahren zu lösen. *St.-A. Zürich*, Gemächtsbuch, B. VI. 308. — Das unmittelbar vorhergehende Datum lautet „Zinstag nach Urbani“ (29. Mai), das unmittelbar nachfolgende „Sambstag nach Uolrici“ (7. Juli). Da beim letztern Mötteli als Siegler erscheint, so ist es auch wohl auf die obstehenden Briefe zu beziehen.

¹⁾ Aeltestes Bürgerbuch von Zürich f. 216. „Jacob vom Rappenstein genant Möttely herr zu Pfyn rec[eptus] est in einem uf Montag nach sant Thomans tag apostoli anno etc. 88 dedit iij gl.“ Orig. *Stdt.-A. Zürich*, Kopie *St.-A. Zürich*. Noch 1490, 25. Januar (Mentag Conuersionis Pauli) musste er gemahnt werden, seiner Bürgerpflicht nachzukommen. „Jacoben Mötily ist das zil erstreckt byß Ostermn ein hus ze kouffen.“ Ratsmanual 1490 Nat. S. 20. *St.-A. Zürich*.

²⁾ „Ulrich fryherr zû Sax ist mit dem sloss vnd herrschafft Bürglen vnd Vorstegg unuerdingt burger worden jurauit uff Suntag Conradi anno etc. 86“. — „Desglich ist frow Ursel von Sax, frygin des obgenanten her Vlrichen mǖter vormäls ouch unuerdingt mit Bürglen burgerin worden und hat gesworen her Johannsen Waldman ritter burgermeister der zû ir geschickt ward, ungeuarlich umb sant Jacobs tag anno etc. 84. Bürgerbuch Zürich, f. 166 b.

erhaben möchten vs vñser eidgnosschafft, dz zû verkomen ist gerätschlaget, botschaften hinus von vñser eidgnossen rät, ¹⁾ och vñserm rat vnd den vñsern vor der statt ²⁾ zû schickende mit früntlichen gütigen Worten sy zû verhaltende vnd sy zû ermanen der pflicht, so sy vñser stat verwandt sind. Vnd von vñs sind zu potten geordnet: herr burgermeister Göldli (vnd) Heinrich Schmid.“ ³⁾ Diesen Boten gelang es, die drohende Gefahr zu beschwören.

Jakob Mötteli leitete sein Regiment zu Bürglen damit ein, dass er die herrschaftlichen Rechte im Kelnhof zu Leimbach gegenüber der Hochstift Konstanz glücklich verfocht, ⁴⁾ die alten Anstände seiner Rechtsvorgänger mit der Gemeinde Mettlen und deren Lehensherren, dem Abt von Kreuzlingen, der Hochstift Konstanz und der Johanniterkomthurei Tobel wieder aufgriff ⁵⁾ und gleichzeitig mit der Stadt Konstanz wegen einiger,

¹⁾ Damals tagten in Zürich die Boten der 7 Orte, die darauf am 9. Mai die sogenannten Waldmannschen Spruchbriefe erliessen.

²⁾ Die Zürcher Bauern lagerten seit dem 29. April zum zweitenmale vor der Stadt, vgl. Füssli „Waldmann.“

³⁾ „vff Zinstag näch Crucis presentibus herr hoptmann, rät vnd die zweihundert.“ Ratsmanual 1489 Nat. S. 79. *St.-A. Zürich*. — Später bei der Liquidierung von Waldmanns Hinterlassenschaft kaufte auch Jakob Mötteli zwei Röcke um 50 Gld. *Füssli*, l. c. S. 246.

⁴⁾ Vgl. oben S. 208 Anm. 3. — „Daruff ist erkent das ein herr von Bürglen vmb all fräfel zû richten hab vnd nit der thümcester, vsgenommen so der amman im Kelnhof zû gericht sitzt vnd das gericht bannet, ob im gericht wider sölichen ban gefrävelt wurd, das der Richter im Kelnhof den büssen mag, wie dann das gericht gebannen ist.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Nat. S. 3. (7. Januar 1489).

⁵⁾ Schon 1485 hatte der zürch. Rat einen Streit der Frau Ursula v. Sax und ihres Sohnes des Freiherrn Ulrich gegen die Gemeinde Mettlen wegen Ehrentagwen etc. entschieden. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler-Archiv No. 84. — Am 3. Aug. 1489 ist der Prozess bereits wieder angehoben und die Zürcher Ratsmitglieder Dr. Nikolaus Münch, Mstr. Waser und Mstr. Aebli werden mit dem Untersuche beauftragt. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Bapt. S. 100. — 1489 Montag nach u. l. Frauen Tag zu Mitte Augsten (17. Aug.) entschied Bürgermeister und Rat zu Zürich zu gunsten Möttelis. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgl.-Arch. No. 90. — Die Leute von Mettlen wandten sich darauf an die Tagsatzung, mit der Versicherung, sie wollten gerne alles halten, was der Spruchbrief weise, nur das Stück von der Mühlefahrt nicht, da dies zur Zeit der Wassergrösse nur mit Lebensgefahr geschehen könne. Absch. Luzern 1490, 24. Aug. *Amtl. Samml.* III., 1. S. 360 i. — Die v. Mettlen wurden an die Zürcher gewiesen (17. Nov. 1490) l. c. S. 373 und diese setzten beiden Parteien Tag auf den 11. Dez. 1490. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1490

auf der Herrschaft Bürglen haftender Zinsgülden in einen Streit geriet, der wieder einen Prozess mit den Edlen von Klingenberg nach sich zog. ¹⁾

Die Angelegenheit mit den Dorfleuten von Mettlen, Tagwanddienste, Mühlefahrt und Fischenzen betreffend, kam bis vor die Tagsatzung, die am 7. Juli 1492 zu gunsten Möttelis entschied, dabei aber nötig fand, ihn zu mahnen, auf die armen Leute Rücksicht zu nehmen und sie nicht mit Härte zu behandeln. ²⁾

Bapt. S. 105. — Später nahm doch die Tagsatzung die Angelegenheit in die Hand und erliess am Samstag nach St. Ulrichstag (7. Juli) 1492 ihren Spruch. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgl.-Arch. No. 94.

¹⁾ Zu Anfang des XV. Jahrh. war die Herrschaft Bürglen ein gemeinsamer Besitz der Freiherren von Sax und der Edlen von Klingenberg gewesen; der Anteil der letztern war an die Konstanzer Familie Brisacher und 1446 ebenfalls an die Sax übergegangen. Wie es scheint, hatten s. Z. die Klingenbergler ihren Teil von Bürglen der Stadt Konstanz zum Unterpand eingesetzt, und denselben beim Verkaufe entgegen ihrer Verpflichtung nicht gelediget, daher die Differenzen der Klingenbergler mit den Sax (resp. Mötteli) wie mit Konstanz. Am Samstag nach Nicolai (9. Dez.) 1486 hatte Konstanz Ursula von Hohensax geb. Mötteli gebeten, gegen „den von Klingenberg“ Ernst anzuwenden, „so vnser pfand gehalten... (da)... ain vffschub gemacht ist, das wir in dem zitt von den von Clingenberg abgetragen werden solten, das aber nit ist beschechen.“ *Stdt.-A. Konstanz*, Miss. Buch 1486 S. 113 b. Am 30. Juli 1488 ist bereits die Rede von dem Handel mit Konstanz. Zürich schreibt an Ulrich von Hohensax: „vff das schriben Jakob Möttelis beduncke min herren das sy beyd gedencken die von Costenntz zû ledigen.“ Zürcher Ratsmanual 1488 Bapt. S. 4. — 1489, 18. Juli schreibt Zürich an Konstanz: „die ding Búrglen halb anstán zû lássen, dann min herren vnmúß halb das yetz nit erstatten mogen.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1489 Bapt. S. 86. — Am 23. Sept. 1489 standen die beiden Parteien vor dem Rate zu Zürich. Ulrich von Sax bezeugte: „die herrschaft Búrglen sye der von Klingenberg gewesen, vnd durch die her Marquart Brisacher zû kouffen geben für fry ledig eigen, vnd von dem an hern von Sax vnd yetz an Mötily komen.“ l. c. S. 152. — 1490, 16. Januar „an die von Klingenberg, Möttili welle rechts gehorsam sin etc.“ l. c. 1490, Nat. S. 14. — Noch im Oktober 1495 nachdem Mötteli und Ulrich von Sax inzwischen miteinander zerfallen, ist ihr gemeinsamer Prozess gegen die Klingenbergler nicht beendet. Am Donnerstag vor Allerheiligen (29. Okt.) 1495 schrieb Albrecht von Klingenberg, Ritter und Marschalk an Zürich, dass seine Gegner die Sache vor das Hofgericht zu Rotweil gezogen, sein gnädiger Herr Erzherzog Sigmund ihm aber nicht erlaube, daselbst zu Recht zu stehen. Er bittet zu verhelfen, dass Sax und Mötteli: „mit den gerichtshendel (!) zû Rottwil stil ston wellendt, ... biß vff nechst künftig Liechtmiß, so wir den ich mich in dem selbigen zyt mit vwerem ratt vnd hilff mit den obgemelten partigen gütlich vnd frundtlichen vertragen.“ *St.-A. Zürich*, Akten Bezieh. z. Ausl. Hegau 1.

²⁾ Auch mit Georg von Roggwil und den Angehörigen des Hofes zu Rüti stand Jakob Mötteli als Pfandherr von Bürglen vor dem Lehengericht.

Nach der erfolgten Rückkehr Ulrichs von Sax nach Bürglen, ergaben sich, fast möchte man sagen notwendiger Weise, alsbald Differenzen zwischen ihm und seinem Oheim; Ulrich suchte seine verpfändete Stammherrschaft zurückzulösen, was ihm, — vielleicht mit Hilfe des Hans von Breitenlandenbergs, ihres beiderseitigen Schwagers (?) ¹⁾ — gelang.

Auch hier folgte nun das altgewohnte Nachspiel; fast ein volles Jahrzehnt zogen sich die Prozesse hinaus, die Jakob darum gegen seinen Neffen Ulrich von Sax, sowie gegen seinen eigenen natürlichen Bruder Konrad Mötteli, den Ulrich zu seinem Vogt und Amtmann in der wiedergelösten Herrschaft gesetzt hatte, heraufbeschwor. ²⁾

der fürstbisch. Pfalz zu Konstanz, indem er beanspruchte, dass die auf Georgs vogtbaren Gütern sitzenden Leute ihm zu schwören pflichtig seien. Das Gericht entschied am Donnerstag nach Lichtmess (5. Febr.) 1489 gegen ihn. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler-Arch. No. 88. — Zwischen Mötteli und seinem Schlosskaplan zu Bürglen, Hans Steller, entschied der Rat von Zürich 1491, 24. Sept., einen Forderungsstreit. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1491 Bapt. S. 43.

¹⁾ Am Montag nach Lichtmeß 1497 sitzt Konrad Appenzeller als ein Vogt, Namens Jkr. Hansen von Landenberg zu Altenklingen, *Inhabers der Herrschaft Bürglen*, zu Gericht. *Stdt.-A. St. Gallen*, Bürgler-Arch. No. 99.

²⁾ „am Zinstag vor Corporis Cristi“ (16. Juni) 1495 erkennt der Rat von Zürich „diewil vff Möttelis clag der genant herr von Sax ein red vnd anfechtung geton,“ so solle Mötteli darauf seine „antwort“ einreichen. *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1495 Nat. S. 5. — „vff vigilia Corporis Cristi“ (17. Juni) wird erkannt: „dz beiden partyen jr kuntschaften vnd alles so sy im rechten getrüwen ze geniessen, verhört werden, vnd demnach fürer beschehen soll dz recht ist.“ l. c. S. 55. — Am Donnerstag vor Magdalena (19. Juli) wird beiden Parteien Tag gesetzt auf den 17. August. Ratsmanual 1495 Bapt. S. 66. — Am Donnerstag nach Verena (3. Sept.) wird Mötteli erlaubt „von den Montpräten kuntschaft rechtlich (zu) ersüchen... vngehindert der inred von herrn von Sax beschehen.“ l. c. S. 76. — Am Montag nach St. Nikolaus (7. Dez.) ergeht das Endurteil „das Jacob Möttely bi der herschaft Bürglen bliben läsen solle korn haber win husrät buw gschiech sich vnd anders so er daselbs funden hät ob des ichtz me vorhanden were, dartzû so uil er vs der herschaft erbuwen, ingenommen oder erzogen hat, vnd im zû der zit, do er abzogen, über bliben ist, aber was vnd welcherley er nit daselbs funden, noch vs der herschaft erbuwen, ingenommen vnd erzogen, sunder ab enden dāhin brächt oder gefürt hät, das sōlichs dem genannten Möttely gelangen, vnd herr von Sax im sōlichs gefolgen lausen solle.“ l. c. S. 109.

Am 27. Sept. (Zinstag vor S. Michels tag) 1502 klagt Jak. v. Rappenstein gegen Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen, auch gegen Hans Stucki, Burger zu Zürich, als vollmächtigen Anwalt und Prokurator Ulrichs von Hohensax: 1. er habe ihm das Seine zu Bürglen wegführen -treiben und -fahren lassen, 2. der alten Frau von Sax sei viel des Seinen geworden,

So kam Jakob Mötteli, kaum neun Jahre nach Abschluss des Lindauer Handels, auch mit dem letzten seiner damaligen Helfer zum Bruche; Ulrich musste selbst fürchten, um sein Erbrecht an den damals noch kinderlosen und verwitweten (?) Oheim gebracht zu werden.¹⁾

Konrad Mötteli dagegen zwang seinen Bruder zur Aushändigung der lange hinterhaltenen von ihrem Vater letztwillig ihm und seinen andern natürlichen Söhnen bestimmten Summe.²⁾

das ihm dennoch verrechnet sei, 3. dass 20 Jucharten „mitsamen geschnitten sygen vnd im nit verreyt,“ 4. „dz der vogt xiiij (14) bletter gelt für vsgeben bschriben hab, die Jacob vom Rappenstein nit vff inn well verreyten lasen,“ 5. „als er vil artikel dartüt dz im lut des vertrags soll abgen,“ 6. „jm syen kisten, kasten vnd schloß abbrochen vnd hab das sin darus verloren,“ 7. „als er den vogt erfordert (um) bett vnd derglich husrat.“ Da Hohensax für seinen Vogt einstand, so wurde gegen Konrad Mötteli nicht gesprochen, sondern Jakob an den Sax verwiesen. *St.-A. Zürich*, Ratsurk. B. V. 2. S. 111 b.

Am 24. Nov. (vigilia dive Katherine) gl. J. klagt Jakob wiederum gegen Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen u. a. wie er „die rechenbücher zerschnyttten, etlich summe vnd namen, desglich jarzal durchstrichen, geradiert anderwert gescriben vnd geendert.“ — Kunrad erbietet sich andere Rechnung zu stellen, und so wird ihm befohlen „die obanzögigen rechenbücher vnd rechenrödel (zû) leggen“ vor die zürch. Ratsverordneten und vor diesen alsdann neue Rechnung zu stellen „lut des vertrags so dann hievor zwüschen vnnserm herren vnd burger von Sax och im genantem von Rappenstein gemacht ist.“ *St.-A. Zürich*, Ratsurk. B. V. 2. S. 116 b.

¹⁾ Eigenhändiger Brief Ulrichs von Sax von Hohen Sax an Zürich vom „Sampstags vor dem Sonntag Quasi modo geniti“ (1. April) 1497 „Der nächst verruckten tagen hab ich vff ain abschaid durch min hern burgermaister vnd die tädingslute mit minem schriber des vertrags halb zwüschent mir vnd minem vettern Jacoben Möteli vber den widerfall ain versorgnuß vffzerrichten ain copy, wie ich im versorgnuß geton haben wolt bi aignem botten zûgeschickt die ze uerlesen etc. . . . der antwurt, zum andern maln von im eruordert, nit bekommen mögen anders dann er sich so er zû sinen fründen kome, beräten welle vnd wil mich nit beduncken ime den handel ze fürdern geliept sige.“ Bitte, dem Mötteli Rechtstag anzusetzen. *St.-A. Zürich*, Akt. Sax-Forsteck I.

²⁾ Schon 1495, 7. Juni, „Dornstag in der Pfingswuchen“ beschliesst der Züricher Rat: „dem Möteli tag zû setzen gegen sinen brüder Zinstag näch Petri et Pauli“ (30. Juni). *St.-A. Zürich* Ratsmanual 1495 Nat. S. 53. 1505 (Samstag St. Matthäus Abend) 20. September erscheinen vor dem Rat zu Zürich Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen, und Jak. v. Rappenstein gen. Mötteli „deswegen dz der genant Cûnrat M. fürwandt er hatte hievor mit güter kuntschaft fürbracht, dz Rudolf Möteli sin vater selig, im vnd andern sinen ledigen geschwistergiten vnd namlich iedem besonders v^c (500) gl. zû geben verordnet vnd geschafft hette, vsser sinem nach tod gelassnen güte vnd dz Jacob vom Rapenstein des selben gichtig were gewesen zû dem dz es sich in sins vaters seligen rechenbüch och erfunde,

Nach der Lösung Bürglens zog sich Jakob vom Rappenstein endlich in seine eigene Herrschaft Pfyn zurück und baute sich daselbst ein Schlösschen, während er die Feste Tettikofen dem Verfall überlassen zu haben scheint.¹⁾

Mit grossem Eifer spürte er die alten vergessenen Rechte eines dortigen Vogtherrn auf,²⁾ er mehrte seinen eigenen Grundbesitz³⁾ und so gelang es ihm endlich, eine recht grosse und unabhängige Machtsphäre sich und seinen Nachkommen zu schaffen.

Das gute Einvernehmen mit seinen Vogtleuten blieb dabei freilich nicht ungestört und dies bewog ihn vielleicht nicht minder als die Furcht vor den „Schwaben“ im Jahre 1499 in der festen Stadt Winterthur seinen Wohnsitz aufzuschlagen.⁴⁾

daruff dann wir vns domals heten erkent, dz Jacob inn genanten Cünraten deshalb sōle abtragen, darczū hette Marti sinen brüder Jacoben vmb dz och erlangt, nun hetten si noch einen brüder gehebt namlich Hansen Mötelin, dem sine v^c gl. och nit worden weren, der eliche kind hinder im hete gelasen, dero recht gebner vogt er genanter Cünrat were, da er begerte dz Jacob si deshalb och abtrüge.“ Jakob dagegen meint, „dz an sins vaters seligen gmecht vnd handschrift im rechenbüch nit were, es stünde da als ein vernicht ding bi anderem dz er cassiert vnd durchgestrichen hett etc.“ Urteil: Jakob soll seines Bruders Kindern die 500 Gulden zahlen, abzüglich abfälliger schon bezahlter Summen. *St.-A. Zürich* Ratsurk. 1479—1635. B. V 58 S. 54/55.

¹⁾ Dassog. „Möttelischloss“ zu Pfyn trägt nach gefälliger Mitteilung von Hrn. Prof. Rahn ein ganz modernes Gepräge, d. h. es scheint nicht über das 16. Jahrhundert zurückzureichen und ist jetzt völlig umgebaut. „Von der Veste Tettikofen (Dettigkofen) erübrigt heute an der Gabelung der von Pfyn nach Mammern und Steckborn führenden Strasse, 10 Minuten östlich von dem Dörfchen Dettigkofen nur die „Burg“ genannte Burgstelle. Sie kennzeichnet sich als solche nur durch die Kuppenform und den Graben, der sie von dem nördlich verlängerten Plateau trennt. Am Nordrande des Burghügels sieht man wenig lockeres Gestein, sonst keine Spur von Mauerwerk.“ Schon 1523 16. Nov. wird der „Burgstall“ Tettikofen erwähnt. Vgl. unten S. 222 Anm. 1.

²⁾ Im Kaufbrief vom 16. Mai 1486 war ausdrücklich bedungen: „ob sach wer, das sich fund, das die herschafft me hett (als „acht vnd zwentzig malter kernen, achtzechen malter haber, sechzechen pffund fünff schilling minder dry pfenning“) das sölt er inen nach marchzal des kouffs nachzin vnd bezallen, wer aber das sich minder fund, das sölt in nach marchzal am hobtgutt abgan.“ Vgl. den Abdr. des Urteils vom 23. Mai 1489. *Ming „Nikl. v. Flue“* IV S. 376. Erst 1501 resp. 1502 ward die Öffnung von Pfyn aufgerichtet. Näf V.

³⁾ Bereits am 9. Nov. 1486 hatte er um 8 Gld. einen Weingarten am Kruchenberg und am 5. Juni 1487 die Braunwiese und einige Aecker zu Pfyn um 16 fl Pfennig erkauft. *St.-A. Zürich*. Urk. Pfyn.

⁴⁾ Vgl. S. 215 Anm. 2.

Er stellte den Winterthurern in währenden Kriegsnöten seine Geschütze zur Verfügung¹⁾; seine grossen Getreidevorräte hatte er von Pfy nach Wyl geflüchtet, und dabei den Räten des befreundeten Städtchens die Erlaubnis gegeben, dieselben im Notfalle anzugreifen.²⁾

Nach dem Basler Frieden und nachdem seine Streitigkeiten mit der Gemeinde Pfy am 12. November 1499 durch den Landvogt im Thurgau, Melchior Andacher von Unterwalden als verwillkürten Richter beigelegt worden³⁾,

¹⁾ Am 7. Februar (Dunstag näst (sic) nach sant Agten tag) 1499 bittet Kunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen, Bürgermeister und Rat zu Zürich um Geschütz für das Schloss Bürglen „damit ob wir dz schloß vf ýwer entschüttung erwarten vnd behalthen vnd ob ier sollich geschütz nit vermechten ald hatten jetzmäll, daß ier dann mit *Jacobin Möttely* verschafenn sin geschütz daß er vormallnn hie geheppt mir (zu) schicken“ Am 10. Februar darauf (Montag vor der Mannvasnacht) meldet Jak. v. Rappenstein an Zürich: „ýwer schriben mir getän miner búchsen halb die gen Bürglen ze lihen, hab ich vernomen vnd in warheit vornäher kain ander búchsen ab Bürglen hingefürt dann die so min eigen aber als ich sölch búchsen mit anderm minem güte gan Winterthur gefürt vnd schultheis vnd räte daselbs das gesáhen haben, so haben sie mich ernstlich vmb ýwer vnd ir statt noturft angefochten die by inen ze warten lássen vnd vsser der statt nit mer ze endern.“ *St.-A. Zürich*, Akten Schwabenkrieg. — Unter den in der Karwoche (25.—30. März) 1499 zum Zürcher Stadtpanner aufgebotenen „edling“ wird „Jacob Möteli“ mit Namen aufgeführt. l. c. Vgl. dazu oben S. 200 Anm. 4.

²⁾ „1499 liess der rich Möttili genant Jacob Möttili von Pfy haruff da er dann sin wonung hat ain merklich zal korn kernen vesen haber, och win in die statt Wyl füren vnd legen mit erpietung gegen schultheiß vnd räten vnd gemainer statt, wenn sie wölten oder daß es inen so not tät daz sy das wol möchten angriffen vnd damit handeln als ob es ir aigen wär vnd vmb ain ziembliches geld wie sy güt düchte, doch daß sy im demnach billiche versicherung darum tätind. Er zog sich mit sim husgesind die zit gen Winterthur in die statt.“ *Stifts-A. St. Gallen*, Msc. A 114 S. 131 ff. sog. Copiabuch d. Statthalter Brunmann zu Wyl. Ueber diese wichtige noch unedierte Quelle zur Gesch. des Schwabenkriegs vgl. J. v. Arx, *Gesch.* II S. 436. 1495 war Wyl Schiedsrichter gewesen zwischen Jakob und dem Müller zu Bürglen Hans Schärer. Schreiben Abt Gotthards von St. Gallen vom 20. Mai 1496. *St.-A. Zürich*, Akten Abtei St. Gallen I.

³⁾ „vff Zinstag nach sant Martistag“ 1499. Der Streit betraf „anvorderung bruchs vnd raifscostens, so die gmaind zú Pfy an ine vom Rappenstein etlicher siner innhabenden vnd erkoufften güter halb zú Pfy geheppt etc.“ Rappenstein wird als „damals zu Winterthur“ wohnhaft bezeichnet. *St.-A. Zürich*, „Landtger.-Prozeß“ B VIII 316. S. 42 b. Die Vollmacht der Gmde. Pfy für diesen Prozess liegt im *Gemeindearchiv Pfy* nach Näf l. c. V.

scheint Jakob vom Rappenstein nach Pfyn zurückgekehrt zu sein.¹⁾ Er lebte aber auch nachher mit der Gemeinde in fast beständigem Hader, meist hervorgerufen, wie es scheint, durch seine Anstrengungen, den grössten Teil des Grund und Bodens in seine Hand zu bringen. Den 5. August 1506 musste der damalige Landvogt Melchior zur Gilgen von Luzern wieder einen Spruch zwischen den Pfynern einerseits und dem Dompropst von Konstanz als Lehenherrn und Jakob vom Rappenstein als Vogtherrn andererseits ergehen lassen.²⁾ Vier Jahre hernach, am 30. Juli 1510 erkennen gemeiner Eidgenossen Boten, zu Zürich versammelt, zwischen dem Dompropst und Jakob vom Rappenstein zu Pfyn, nebst den ehrbaren Leuten der Gemeinde zu Pfyn über mancherlei Punkte und Artikel, die zwischen ihnen seit lange streitig sind und weisen die Parteien zu rechtlichem Entscheid an das thurgauische Landgericht.³⁾ 1515, den 13. Januar erlassen die eidgenössischen Gesandten neuerdings zwischen Jakob Mötteli und gemeiner Bauersame zu Pfyn einen Spruch in der gleichen Angelegenheit, die bereits 1499 durch den Landvogt beigelegt worden, die Reiskosten und das Bruchgeld von des Vogtherrn erkauften Gütern betreffend.⁴⁾

Neben diesen grossen Prozessen brachten kleine Ehrenhändel Abwechslung in die Langweile des Landlebens.⁵⁾

¹⁾ Der Rat von Winterthur musste 1509 beschliessen „redtend m.H. mit dem reichen Mötteli, dass er seine 2 Hüser in Buw wesentlich bringen sol bis Verematag vnd wo er das nit tät, wolten sie in strafen. Troll Gesch. v. Winterthur III S. 19.

²⁾ „an St. Oswaldstag“ 1506. *St.-A. Zürich*. „Landtger. Prozess“ S. 51 a.

³⁾ „vff den on ein letsten Höwmonatz“ 1510. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 497.

⁴⁾ „Vff Sambstag näch Erhardi a° etc. xv^{to}.“ Konzept *St.-A. Zürich*, Akt. Thurgau Pfyn I.

⁵⁾ ca. 1503 Entscheid des Rates von Zürich zwischen „dem erwirdigen geistlichen Herr Daiden abt sant Jergen gotzhus zü Stein eins vnd ander teils dem frommen vesten ynserm getrüwen burger Jacoben von Rappenstein genant Mötteli.“ Jakob hatte u. a. zu Frauenfeld gesprochen der Abt hielte ihm nicht Brief und Siegel, behauptete aber es nicht im Argen gemeint zu haben, er habe den Abt nur als Mitgülden des Mos-

Jakob scheint übrigens die Vorliebe seines Vaters für den Landbau geteilt zu haben. Wir werden auch lebhaft an Rudolfs Versuche auf dem Gebiete künstlicher Fischzucht erinnert, wenn wir erfahren, dass er 1508 den Weyer zu Eppenstein¹⁾ und im folgenden Jahre jenen zu Marpach erwarb und dem Verkäufer des letztern die Aufsicht über beide vertraglich überband.²⁾

Im Besitze von Grundeigentum und Grundabgaben hatte er in verhängnisvoller Zeit die sicherste Kapitalanlage kennen gelernt. Am 11. Juni 1505 erkaufte er den grossen und kleinen Zehnden zu Weinfeldern; samt Widum, Kirchensatz und Präsentationsrecht des Frühmessers daselbst um 5250 Goldgulden von den hinterlassenen Töchtern Jakob Peyers zu Hagenwil, Beatrix, verehelichte von Rinach, und Ursula, verehelichte von Bernhausen.³⁾

Am Dienstag nach Sant Johannis Tag 1508 erwarb er von seinem Vetter Rudolf vom Rappenstein dessen Schloss „vnd behusung Sultzberg am Roschacherberg gelegen“, das heutige „Möttelischloss“ bei Goldach um 2100 Gulden.⁴⁾

Vier Jahre später benutzte er die schlimme Lage der Herren von Hohenlandenbergr, um in den Besitz des Schlosses und der Herrschaft Wellenberg zu gelangen.

hang um einen Zins mahnen wollen. Die Urkunde bricht unvollendet ab. *St.-A. Zürich*, Ratsurk. I B V 2.

¹⁾ Abt Franz von St. Gallen erteilt Jakob am 1. Sept. 1508 Lehen des Weiher zu Eppenstein, *Stift-A. St. Gallen*; XIII, III 8,11.

²⁾ 1509, Montag vor St. Matthäus (24. September) Ulrich Wärenberg von Affeltrangen, Vogt zu Tobel, beurkundet im Namen Konrads von Schwalbach, Komthurs der Johanniterhäuser Tobel, Feldkirch und Niederwysse, dass Vyt Sutter im Namen Jakobs vom Rappenstein, Vogtherrn zu Pfyn, von Kleinhans Schad zu Marpach bei Griessenberg das Weiherlein am Büchelacker zu Marpach, Lehen von Jkr. Melchior zum Thor um 70 Rh. Gld. gekauft hat, mit Verpflichtung Schads und seiner Nachfolger, diesen Weiher und denjenigen zu Eppenstein zu überwachen. Siegler: Wärenberg und Melchior zum Thor. *Urkundensamml. der antiqu. Gesellschaft in Zürich*, Archiv Griessenberg No. 93.

³⁾ Urk. „Donnerstag nach Pfingsten“ 1505. *St.-A. Zürich*, Urk. Weinfeldern, 604, XVI 5.

⁴⁾ Urk. „Zinstag nach sant Johans tag des töffers im summer“ (24. Juni) 1508. Auf dem Verkaufsobjekt stehen 1700 Gulden, Jakob muss noch 400 Rh. Gulden bar bezahlen. Siegler: Rud. v. Rappenstein und Moritz Hüruss, Bürger zu Konstanz. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. M. 77, No. 13.

Als Kaspar von Hohenlandenber¹⁾ „dermassen hus gehalten damitt er by dem sinen nit mehr belyben mocht“ und alles seinen Gläubigern überlassen musste, löste Mötteli von seiner Base Barbara Muntprat, der Gemahlin des Landenbergers, ihr Pfandrecht an sich, das sie um die 2300 Gulden ihrer Heimsteuer, Widerlegung und Morgengabe auf Feste und Burg Wellenberg etc., auf das Gericht zu Hüttlingen und den Zehnden zu Wellhausen geltend machen konnte, und darauf hin wurde ihm an der Gant die Herrschaft zugeschlagen.²⁾

Auch diese Erwerbung ward die Ursache mehrjähriger Prozesse gegen Balthasar und Hans von Hohenlandenber³⁾ Erstere Streitfrage, Fastnachthühner zu Wellhausen betreffend, wurde endlich von der Tagsatzung beigelegt.³⁾ Hans von Hohenlandenber zu Rapperswil, der als Stammesältester das Patronatsrecht der Kapelle zu Wellenberg gegenüber Mötteli ansprach, rief schliesslich nach siebenjährigen Verhandlungen vor Landgericht und geistlichen Instanzen, ebenfalls die Vermittlung der Eidgenossen an. Es wurde hierauf ein Schiedsgericht bezeichnet, aber gleichwohl dauerten die Prozesse noch Jahre über Möttelis Tod hinaus fort.⁴⁾ Bei Anlass dieser Tagsatzungsver-

¹⁾ Am 17. Mai (Samstag nach Vffart) 1488 errichten Jakob v. Schönow, Ritter und Heinrich v. Schönow, Gebrüder und Hans und Melchior von Landenberg von der Hohenlandenber, Gebrüder, einen Teilungsvertrag zwischen ihren Vettern und Gebrüdern Kaspar und Balthasar von Hohenlandenber, Gebrüdern, um das väterliche und mütterliche Erbe und scheiden Kasparn das Schloss Wellenberg zu. *Stft.-A. St. Gallen*, B 174.

²⁾ Vor Heinrich Rosenegger, Burger zu Frauenfeld, der als Stadthalter des Landvogts Hans v. Einwil zu Frauenfeld zu Gericht sitzt, tritt Frau Barbara von Hohenlandenber, geb. Muntprat, Tochter Heinrich Muntprats Ritters sel., mit ihrem Vogt und Bruder Hans Heinrich Muntprat ihr Pfandrecht ihrem Vetter v. Rappenstein ab. Dat. Mittwoch nach hl. Kreuztag im Herbst (15. Sept.) 1512. Verzichtbrief derselben und ihres Bruders und Vogtes v. St. Urbanstag (25. Mai) 1513. *Stft.-A. St. Gallen* B 174. Das Wellenberger Urbar vom J. 1702 III. Bd. 428. *St.-A. Thurgau* berichtet, wie der Kelnhof Wellhausen an Mötteli kam, da ihn derselbe „vor seine an Caspar von Landenberg herrührende anforderung an Houptguth und außstand auff offner ganth bestanden in crafft gantbriefs pag. 490 des Urbarium.“ Näf V.

³⁾ Urk. vom 3. März (Donnerstag vor Laetare) 1513, 4. Juli 1514, 21. Juni (Donnerstag vor Joh. Bapt.) 1515, 6. November (Donnerstag vor Martini) 1516, (St. Onofrius) 1516 und ? nach Joh. Bapt. 1517. *St.-A. Zürich*, Urk. Wellenberg.

⁴⁾ Urteil des Landvogts Hans von Einwil, das den Ansprecher vor

handlungen, am 11. Juni 1521 wird Jakob Mötteli zum letzten Mal erwähnt, noch im Laufe desselben Jahres muss er als ein hoher Siebenziger gestorben sein.¹⁾

Jakobs Lebenszeit bezeichnet den Höhepunkt des äusseren Glanzes und Ansehens der Familie Mötteli. In seinem Charakter treten die Stammeseigenschaften seines Geschlechtes besonders deutlich hervor: unbegrenzter Egoismus und unsinnige Streit- und Prozessucht. Doch fehlt es in seinem Charakterbilde keineswegs an sympathischen Zügen; ganz reizend ist die Schilderung, die Peter Andres von Jakobs Verhältnis zu dem adoptierten Kinde Hansens von Landenberg entwirft.²⁾

Ueber seine familiären Verhältnisse sind wir bei der Menge des über ihn vorhandenen Aktenmaterials auffallend schlecht unterrichtet. Sicher ist, dass er sich sehr spät verheiratet hat; noch nach der Mitte der achtziger Jahre wird stets nur seine „hushalterin Anna“ erwähnt.³⁾ Vor dem 5. Juni 1487 muss er sich aber mit einer Schwester oder Tante des vielgenannten Hans von Breitenlandenberg verehelicht haben, denn seit jener Zeit nennen sowohl Hans als dessen Oheim Berchtold ihn ihren Schwager.⁴⁾

das geistliche Gericht weist, dat. Zinstag (?) 1513. Lateinische Prozessakten des geistlichen Gerichts aus dem Jahre 1515. *Stifts-A. St. Gallen* B 174 und 175. Absch. Luzern 24. April 1521. Schreiben der Boten an Mötteli, er solle mit den geistlichen Rechten inne halten und auf die nächste Jahrrechnung zu Baden den Stiftungsbrief mitbringen. Landenberg hatte einen eidg. Schiedspruch begehrt und sich beklagt, wie er durch die geistl. Gerichte in grosse Kosten käme etc. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 29. Absch. Baden 11. Juni 1521: es wird in dieser Sache beiden Parteien befohlen, einen Schiedmann zu ernennen, die Sache soll alsdann in Zürich verhandelt werden. Der Bürgermeister von Zürich, Felix Schmid, und der Landvogt im Thurgau, Ludwig Bili von Luzern, werden alsdann zu Schiedleuten ernannt. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, Seite 49.

¹⁾ Er war ca. 1446 geboren, wenn man annimmt, dass er bei seinem ersten Auftreten 1466, als Vertreter seines Vaters im Regensberger Handel nur zwanzig Jahre zählte.

²⁾ Kundschaft vom 27. April 1495 vide Beilage.

³⁾ Beilage vom 27. April 1495. Erst 1517 (resp. 1518) treten uns seine Söhne entgegen.

⁴⁾ Berchtolds Schwager wird er in einem Fertigungsbrief vom 5. Juni 1487 genannt. *St.-A. Zürich*, Urk. Pfy. Hansens Schwager heisst er unter andern in der Kundschaft vom 27. April 1495, ebenso in dem Seite 201 Anmerkung 3 angeführten Aktenstück vom 5.

Bucelin dagegen schreibt ihm eine Justina von Bonstetten als Gemahlin zu, die von Näf als eine Tochter des Ritters Andreas Roll von Bonstetten zu Uster und der Johanna von Bubenberg näher präzisiert wird.¹⁾

Jakob vom Rappenstein genannt Mötteli hinterliess nachweisbar nur drei Kinder, Joachim, Beat Rudolf und Euphrosina, in erster Ehe die Gattin Hermanns von Breitenlandenbergr, nachher mit Ludwig von Diesbach, Herrn zu Signau und des Rats zu Bern vermählt.²⁾

April 1491. Der Stammbaum der Breitenlandenbergr zu Altenklingen ist folgender:

Albrecht (1440—1463)	{	Michael (1463 bis ca. 1488)	{	Hans cop
		Berchtold (1463 bis ca. 1488)		Veronica v. Sax.

¹⁾ Bucelin: *Constantia Rhenana, tertia pars Constantiae topo — chrono — stemmatographicae* S. 85: *potentissimae per Sueviam, Helvetiam Rhaetiamque et Constantiae Rapensteiniorum equitum generis designatio*; Näf II, S. 264. Vgl. dazu die oben S. 135 Anm. 3 zitierte Stelle aus Anselm. Johannes von Müller giebt der Justina v. Bonstetten einen Rudolf Mötteli um 1490 zum Mann!! (Schweizergesch. V, 215.) Auch in Dürstellers *Zürichischem Geschlechterbuch* V. Teil, Lit. L. M., Ms. E. 20 *Stdt.-Bibl. Zürich* und in Joh. Friedr. Meiss' *Lexikon geogr. herald. stemmat. urbis et agri Tigurini*, *Stdt.-Bibl. Zürich*, Msc. E 56 ist Justina von Bonstetten als Jak. Möttelis Gemahlin aufgeführt.

²⁾ 1528 verkaufen Ludwig von Diesbach des Rats zu Bern und seine Gattin Euphrosina vom Rappenstein genannt Mötteli, Hermanns von Breitenlandenbergr Witwe, die Herrschaft Signau im Emmenthal, dem Antoine Morelet, franz. Gesandten bei der Eidgenossenschaft. E. F. v. Mülinen, Bern. *Heimatkunde* I. S. 144.

